



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Vorgaben

für das Fach Sport

in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase und

in der Abiturprüfung

2025

INHALTSVERZEICHNIS

1. RECHTSGRUNDLAGEN	4
2. LEISTUNGSFACH.....	5
2.1 KLAUSURARBEIT	5
2.2 FACHPRAKTISCHE PRÜFUNG	5
3. BASISFACH ALLGEMEINBILDENDE GYMNASIEN / PFLICHTFACH BERUFLICHE GYMNASIEN	8
3.1 MÜNDLICHER TEIL DER MÜNDLICHEN PRÜFUNG	8
3.2 FACHPRAKTISCHER TEIL DER MÜNDLICHEN PRÜFUNG	10
4. GEWICHTUNG DER PRÜFUNGSTEILE.....	11
4.1 LEISTUNGSFACH (5-STÜNDIG).....	11
4.2 LEISTUNGSFACH MIT ZUSÄTZLICHER MÜNDLICHER PRÜFUNG.....	11
4.3 BASISFACH ALLGEMEINBILDENDE GYMNASIEN / PFLICHTFACH BERUFLICHE SCHULE (2-STÜNDIG).....	12
5. PLANUNGSHINWEISE	12
5.1 DIE VIER HALBJAHRE DER QUALIFIKATIONSPHASE.....	12
5.1.1 <i>Notengebung</i>	12
5.1.2 <i>Klausuren</i>	13
5.2 VORBEREITUNG DER PRAKTISCHEN ABITURPRÜFUNG	13
5.2.1 <i>Zeitrahmen</i>	13
5.2.2 <i>Prüfungskommission / Fachausschuss</i>	13
5.2.3 <i>Prüfungstermine und Prüfungsplan</i>	13
5.2.4 <i>Meldung der Prüflinge</i>	14
5.2.5 <i>Formulare/Vordrucke für die praktische Prüfung (GT, TGD)</i>	14
5.2.6 <i>Wettkampfstätten, Spielleitungen und Regelwerk</i>	14
5.2.7 <i>Mannschaftszusammensetzungen</i>	14
6. VORGABEN FÜR DIE FACHPRAKTISCHE PRÜFUNG	15
6.1 ALLGEMEINE HINWEISE	15
6.1.1 <i>Witterungsbedingungen</i>	15
6.1.2 <i>Unterbrechungen</i>	15
6.1.3 <i>Digitale Endgeräte</i>	15
6.1.4 <i>Verletzungen</i>	15
6.1.5 <i>Nachtermin</i>	16

6.2	HINWEISE ZU DEN PRÜFUNGEN IN DEN VERSCHIEDENEN INHALTSBEREICHEN	16
6.2.1	<i>Laufen, Springen, Werfen (Leichtathletik)</i>	17
6.2.2	<i>Bewegen im Wasser (Schwimmen)</i>	19
6.2.3	<i>Bewegen an Geräten (Gerätturnen)</i>	21
6.2.4	<i>Tanzen, Gestalten, Darstellen</i>	23
6.2.5	<i>Allgemeine Bestimmungen zu den Spielen</i>	26
6.2.6	<i>Spielen: Basketball</i>	27
6.2.7	<i>Spielen: Handball</i>	28
6.2.8	<i>Spielen: Fußball</i>	29
6.2.9	<i>Spielen: Volleyball</i>	30
6.3	SPORTARTEN DES WAHLBEREICHS IM ABITUR.....	31
6.3.1	<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	31
6.3.2	<i>Bedingungen</i>	31
6.3.3	<i>Bewertungskriterien</i>	32
6.4	SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT KÖRPERLICHER BEEINTRÄCHTIGUNG	32
7.	LANDESPORTPREIS	32

TABELLENVERZEICHNIS

<i>Tabelle 1 Modell Abiturprüfung praktischer Teil Leistungsfach</i>	6
<i>Tabelle 2 Beispielberechnung erste Wahlentscheidung Laufen, Springen, Werfen</i>	7
<i>Tabelle 3 Beispielberechnung erste Wahlentscheidung Bewegen an Geräten</i>	8
<i>Tabelle 4 Anzahl zu erstellender Aufgaben mündliche Prüfung</i>	9
<i>Tabelle 5 Modell mündliche Prüfung Basisfach – fachpraktischer Teil</i>	10
<i>Tabelle 6 Gewichtung Prüfungsteile Leistungsfach</i>	11
<i>Tabelle 7 Gewichtung Prüfungsteile Leistungsfach zusätzl. mündliche Prüfung</i>	11
<i>Tabelle 8 Gewichtung Prüfungsteile Basisfach / Pflichtfach</i>	12
<i>Tabelle 9 Disziplingruppen Laufen, Springen, Werfen</i>	17
<i>Tabelle 10 Distanzen und Schwimmstile Bewegen im Wasser</i>	19
<i>Tabelle 11 Wahlmöglichkeiten, Bewegen an Geräten</i>	21
<i>Tabelle 12 Handgeräte, Gruppen und Vorgaben Tanzen, Gestalten, Darstellen</i>	23
<i>Tabelle 13 Anforderungen Landessportpreis</i>	32

Der Bildungsplan gibt den Rahmen für Sportunterricht vor. Ab dem Schuljahr 2021/2022 gilt dieser Plan an den allgemein bildenden Schulen erstmals für die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Jahrgangsstufe. An den Beruflichen Gymnasien gilt der Bildungsplan für die Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2022/2023. Diese Vorgaben beinhalten die wichtigsten Informationen zum Fach Sport der gymnasialen Kursstufe.

Hinweise zum Bildungsplan und zu anderen Rahmenpapieren finden sich in Kapitel eins. Zentrale Bestandteile der Kapitel zwei und drei sind die Leitlinien und Vorgaben zu den Prüfungen im Leistungs- und Basisfach. Kapitel vier gibt wichtige Hinweise zur Planung der vier Kurshalbjahre und zur Vorbereitung der fachpraktischen Prüfung. Unter Kapitel fünf finden sich explizite Vorgaben zu den einzelnen Bestandteilen der sportpraktischen Prüfung. Nähere Ausführungen zum Landessportpreis können in Kapitel sechs nachgelesen werden.

1. Rechtsgrundlagen

Für die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung sind insbesondere folgende Grundlagen relevant:

- Bildungsplan und dessen Ausdifferenzierung in den Basispapieren
- AGVO / BGVO (verbindliche juristische Grundlagen)
- [Facherlass](#)
- [EPA](#) der Kultusministerkonferenz

In den vier Halbjahren der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen) sind die Vorgaben des Bildungsplans maßgebend. Sportunterricht ist in der Kursstufe als Basis- oder Leistungsfach wählbar. Die detaillierten Wahlmodalitäten werden im [Leitfaden für die gymnasiale Kursstufe](#) (AGVO/BGVO) ausführlich beschrieben. Das Basisfach bzw. Pflichtfach Sport wird zweistündig, das Leistungsfach Sport fünf-stündig angeboten.

In den Bildungsplan eingegangen sind die Vorgaben der Kultusministerkonferenz, die in den [Einheitlichen Prüfungsanforderungen \(EPA\)](#) verschriftet und für alle Bundesländer gleichermaßen vorgegeben sind. Der fachdidaktische Rahmen für den Sportunterricht an allgemeinbildenden Schulen in Baden-Württemberg ist in den [Leitgedanken zum Kompetenzerwerb](#) formuliert. Im Kapitel stufenspezifische Hinweise finden sich Vorgaben zur Gestaltung der vier Kurshalbjahre, in den Standards für inhaltsbezogene Kompetenzen sind die Inhaltsbereiche aufgelistet. Dort werden unter anderem die motorischen Zielsetzungen für verschiedene

Sportspiele und Individualsportarten formuliert. Für die Qualifikationsphase wird der Inhaltsbereich Wissen im Vergleich zu den übrigen Klassenstufen explizit ausgewiesen (Ausnahme: Profulfach Sport). Die formulierten Kompetenzen decken Themen aus der Trainings- und Bewegungswissenschaft, Sportmedizin, Gesundheitswissenschaft, Sportsoziologie und Sportpsychologie ab. Sie sind in drei Wissensbereiche gegliedert:

- Wissensbereich 1 – Wissen zur Realisierung des eigenen sportlichen Handelns
- Wissensbereich 2 – Wissen zum individuellen sportlichen Handeln im sozialen Kontext
- Wissensbereich 3 – Wissen über den Sport im gesellschaftlichen Kontext

In den [Basispapieren](#) werden die im Bildungsplan formulierten Kompetenzen ausdifferenziert. Ausgehend von dieser Ausdifferenzierung werden Wissensbausteine benannt, die im Unterricht zum Thema gemacht werden sollen. Wenn möglich, sollten diese Wissensbausteine in Praxis-Theorie-Verknüpfungen unterrichtet werden ([Materialien und Informationen zur Theorie im Sportunterricht](#)).

Für die Abiturprüfung im Leistungsfach oder Basisfach an den allgemein bildenden Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe sind die juristisch verbindlichen Bestimmungen zu beachten, die im [Facherlass](#) für die Abiturprüfung 2024 abgebildet sind.

Die Kapitel 2 (Leistungsfach) und 3 (Basisfach) geben Informationen, die die Bestimmungen des Facherlasses ergänzen.

2. Leistungsfach

Im Leistungsfach Sport besteht die schriftliche Abiturprüfung aus einer besonderen Fachprüfung, die eine Klausurarbeit und eine fachpraktische Prüfung umfasst.

2.1 Klausurarbeit

Die im [Facherlass](#) beschriebenen Regelungen sind zu beachten.

2.2 Fachpraktische Prüfung

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Teilbereichen.

1. Inhaltsbereich mit quantitativer Bezugsnorm
2. Inhaltsbereich mit qualitativer Bezugsnorm
3. Inhaltsbereich mit spielspezifischer Bezugsnorm

Tabelle 1 Modell Abiturprüfung praktischer Teil Leistungsfach

Bezugsnormen	Inhaltsbereiche – Sportarten	Disziplinen / Geräte / Spiele
Quantitative Bezugsnorm	Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik	• 100 m oder • 200 m oder • 100 m/ 110 m Hürden (w/m)
		• Weit oder • Hoch
		• Speer oder • Kugel oder • Diskus
		• 3000 m
	Bewegen im Wasser – Schwimmen	• 50 m
		• 100 m Lagen
• 200 m		
• 800 m		
Qualitative Bezugsnorm	Bewegen an Geräten – Gerätturnen	• Sprung (m/w)
		• Boden (m/w)
		• Barren (m)
		• Schwebebalken (w)
		• Reck (m/w) oder • Stufenbarren (w)
	Tanzen, Gestalten, Darstellen	• Übung mit Pflichtsequenzen
• Gestaltung		
Spielspezifische Bezugsnorm	Spielen	• Basketball
		• Handball
		• Fußball
		• Volleyball

Erste Wahlentscheidung:

Es werden zwei Disziplinen / Geräte aus einem beliebigen Inhaltsbereich (außer Spiel) gewählt.

Ausnahme: Fällt die erste Wahlentscheidung auf den Inhaltsbereich Laufen, Springen, Werfen, werden (entsprechend den Vorgaben der EPA) drei Disziplinen aus diesem Inhaltsbereich gewählt.

Zweite Wahlentscheidung:

Es wird eine weitere Disziplin / ein weiteres Gerät aus einem Inhaltsbereich mit anderer Bezugsnorm (außer Spiel) gewählt.

Dritte Wahlentscheidung:

Es wird ein Spiel gewählt.

Das Ergebnis der fachpraktischen Prüfung

Im Anschluss an die Prüfungsabschnitte legt der Fachausschuss auf Vorschlag der Lehrkraft die Note fest. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses gibt dem Prüfling auf Wunsch nach Beendigung des jeweiligen Teilbereiches der fachpraktischen Prüfung (Sportart mit quantitativer bzw. qualitativer Bezugsnorm und Spiel) das Prüfungsergebnis bekannt.

Das Prüfungsergebnis im Spiel wird mit 3/6, das Prüfungsergebnis der Individualsportart (erste Wahlentscheidung) mit 2/6 und das Prüfungsergebnis der Individualsportart 2 (zweite Wahlentscheidung) mit 1/6 eingerechnet.

Die Durchschnitte der Individualsportarten werden bei der Berechnung der Endnote nicht gerundet. Erst bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der fachpraktischen Prüfung wird auf volle Punkte gerundet.

Beispiel: 10,4 gerundet 10 NP, 10,5 gerundet 11 NP

Tabelle 3 und 4 veranschaulichen die Gewichtung und Berechnung in Abhängigkeit der Wahlentscheidung.

Tabelle 2 Beispielberechnung erste Wahlentscheidung Laufen, Springen, Werfen

Individualsportart 1 Leichtathletik	Disz. 1	7,0	2/6
	Disz. 2	8,0	
	Disz. 3	9,0	
Individualsportart 2 Gerätturnen		7,0	1/6
Spiel		9,5	3/6
<i>Berechnung</i>		$((9,5 \times 3) + (((7,0 + 8,0 + 9,0) / 3) \times 2) + 7,0) / 6 = 8,58$	
Endergebnis		9,0	

Tabelle 3 Beispielberechnung erste Wahlentscheidung Bewegen an Geräten

Individualsportart 1 Gerätturnen	Gerät 1	12,0	2/6
	Gerät 2	13,0	
Individualsportart 2 Schwimmen		11	1/6
Spiel		13,0	3/6
<i>Berechnung</i>		$((13,0 \times 3) + 12,0 + 13,0 + 11,0) / 6 = 12,5$	
Endergebnis		13,0	

3. Basisfach Allgemeinbildende Gymnasien / Pflichtfach Berufliche Gymnasien

Die mündliche Abiturprüfung im Basisfach / Pflichtfach Sport besteht aus einem mündlichen und einem fachpraktischen Teil.

3.1 Mündlicher Teil der mündlichen Prüfung

Die im [Facherlass](#) beschriebenen Regelungen sind zu beachten.

Für die Beruflichen Gymnasien gilt (statt Facherlass):

Der Erwartungshorizont ergibt sich aus den Basispapieren für die Beruflichen Gymnasien. Die Inhalte müssen aus mindestens zwei Wissensgebieten bestehen, dem Pflichtbereich 8.1 und einem der beiden Bereiche 8.2 bzw. 8.3. Es darf keine Wiederholung von Klausuren oder einer gehaltenen Gleichwertigen Feststellung von Schülerleistungen (GFS) erfolgen. In den vorgelegten Aufgaben werden Inhalte aus unterschiedlichen Kurshalbjahren berücksichtigt. Die Aufgaben sind so zu gestalten, dass Leistungen aus allen drei Anforderungsbereichen eingefordert werden.

Ergänzende Hinweise zur Gestaltung einer Prüfungsaufgabe

Die Aufgabe sollte einen leichten Einstieg in das Thema erlauben. Sie muss so angelegt sein, dass grundsätzlich jede Note erreichbar ist. Damit dies möglich ist, müssen alle Anforderungsbereiche abgedeckt und im Erwartungshorizont abgebildet sein. Eine Prüfungsaufgabe sollte daher mehrere Teilaufgaben enthalten. Dies ermöglicht dem Prüfungsausschuss eine differenzierte Beurteilung der Leistungsfähigkeit.

Die Zahl der zu erstellenden Aufgaben wird gemäß den Hinweisen zur Gestaltung und Durchführung der mündlichen Abiturprüfung ([Facherlass](#)) wie folgt festgesetzt:

Tabelle 4 Anzahl zu erstellender Aufgaben mündliche Prüfung

Anzahl der Prüfungsblöcke (mit je 1, 2 oder 3 Prüflingen)	Anzahl der Prüflinge	Anzahl der vorzulegenden Aufgaben
1	1 bis 3	4
2	2 bis 6	4
3	3 bis 9	5
4	4 bis 12	6
Ab 5	5 bis ...	Anzahl der Prüfungsblöcke + 2

Bewertungsgrundsätze

Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung nach § 6 Absatz 1 AGVO bzw. nach § 35 Absatz 7 BGVO auf Vorschlag des prüfenden Mitglieds des Fachausschusses fest und teilt es dem Prüfling mit. Gibt es eine Mehrheit für eine bestimmte Punktzahl, an welcher die oder der Vorsitzende beteiligt ist, gilt die Entscheidung dieser Mehrheit.

Kann sich der Fachausschuss auf keine bestimmte Punktzahl einigen oder mehrheitlich mit den Stimmen des leitenden Mitglieds für keine Punktzahl entscheiden, wird das Ergebnis aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet und in der üblichen Weise auf eine volle Punktzahl gerundet.

3.2 Fachpraktischer Teil der mündlichen Prüfung

Der fachpraktische Teil besteht aus zwei Prüfungsteilen. Der Prüfling wählt eine Individualsportart und ein Spiel aus den Inhaltsbereichen.

Tabelle 5 Modell mündliche Prüfung Basisfach – fachpraktischer Teil

Inhaltsbereiche – Sportarten	Disziplinen / Geräte / Spiele
Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik	<ul style="list-style-type: none"> • 100 m oder • 200 m oder • 100 m/ 110 m Hürden (w/m)
	<ul style="list-style-type: none"> • Weit oder • Hoch
	<ul style="list-style-type: none"> • Speer oder • Kugel oder • Diskus
	<ul style="list-style-type: none"> • 3000 m
Bewegen im Wasser – Schwimmen	<ul style="list-style-type: none"> • 50 m
	<ul style="list-style-type: none"> • 100 m Lagen
	<ul style="list-style-type: none"> • 200 m
	<ul style="list-style-type: none"> • 800 m
Bewegen an Geräten – Gerätturnen	<ul style="list-style-type: none"> • Sprung (m/w)
	<ul style="list-style-type: none"> • Boden (m/w)
	<ul style="list-style-type: none"> • Barren (m)
	<ul style="list-style-type: none"> • Schwebebalken (w)
	<ul style="list-style-type: none"> • Reck (m/w) oder • Stufenbarren (w)
Tanzen, Gestalten, Darstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Übung mit Pflichtsequenzen
	<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung
Spielen	<ul style="list-style-type: none"> • Basketball
	<ul style="list-style-type: none"> • Handball
	<ul style="list-style-type: none"> • Fußball
	<ul style="list-style-type: none"> • Volleyball

Erste Wahlentscheidung:

Es werden zwei Disziplinen/Geräte aus einem beliebigen Inhaltsbereich (außer Spiel) gewählt.

Ausnahme: Fällt die erste Wahlentscheidung auf den Inhaltsbereich Laufen, Springen, Werfen, müssen (entsprechend den Vorgaben der EPA) drei Disziplinen aus diesem Inhaltsbereich gewählt werden.

Zweite Wahlentscheidung:

Der Prüfling entscheidet sich für ein Spiel.

4. Gewichtung der Prüfungsteile

Nachfolgend finden sich die Gewichtungen der einzelnen Prüfungsteile.

4.1 Leistungsfach (5-stündig)

Tabelle 6 Gewichtung Prüfungsteile Leistungsfach

Klausurarbeit	Fachpraktische Prüfung		
	Wahlentscheid Spiel	Wahlentscheid Individual 1	Wahlentscheid Individual 2
	3	2	1
1	1		
Endnote schriftliche Prüfung			

4.2 Leistungsfach mit zusätzlicher mündlicher Prüfung

Tabelle 7 Gewichtung Prüfungsteile Leistungsfach zusätzliche mündliche Prüfung

	Klausurarbeit	Fachpraktische Prüfung		
		Wahlentscheid Spiel	Wahlentscheid Individual 1	Wahlentscheid Individual 2
	1	3	2	1
	1	1		
Mündliche Prüfung	Ergebnis schriftliche Prüfung			
1	2			
Endnote				

4.3 Basisfach allgemeinbildende Gymnasien / Pflichtfach berufliche Schule (2-stündig)

Tabelle 8 Gewichtung Prüfungsteile Basisfach / Pflichtfach

Mündliche Prüfung	Fachpraktische Prüfung	
	Spiel	Individual
	1	1
1	2	
Endnote mündliche Prüfung		

5. Planungshinweise

5.1 Die vier Halbjahre der Qualifikationsphase

Zentrale Planungshilfen für die Kurshalbjahre finden sich in den stufenspezifischen Hinweisen des Bildungsplans und in den Unterlagen / Materialien für die gymnasiale Kursstufe Sport.

5.1.1 Notengebung

Die Vorgaben der Notenbildungsverordnung sind für die Notengebung im Sportunterricht verbindlich. Eine Hilfestellung zur Benotung bietet die [Handreichung zur Notengebung im Fach Sport](#). Benotung im Sportunterricht muss sich grundsätzlich an Kriterien orientieren. Nicht alle im Sportunterricht der vier Kurshalbjahre behandelten Themen müssen auch benotet werden. Bei den Leistungsfeststellungen in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase sind die [Wertungstabellen](#) bzw. die [Bewertungskriterien](#) der jeweiligen Sportarten angemessen zu berücksichtigen.

Werden in den Kurshalbjahren Sportarten benotet, für die keine Abiturkriterien vorliegen, müssen vergleichbare Wertungstabellen bzw. Bewertungskriterien verwendet und die Sportart an der Schule spiralcurricular unterrichtet werden. Dies obliegt der Verantwortung der jeweiligen Sportlehrkraft bzw. der Fachschaft Sport.

Für die Beruflichen Gymnasien gilt zusätzlich:

In der Qualifikationsphase wird die Bildungsplaneinheit 8 „Wissen“ grundsätzlich in Form von Praxis-Theorie-Verknüpfungen unterrichtet. Diese ist bei der Notengebung angemessen zu berücksichtigen.

Die Leistungsüberprüfung erfolgt in schriftlicher oder mündlicher Form. Die Praxis ist dabei stärker zu gewichten als die Theorie, jedoch maximal mit 75 %. Die Gewichtung der Bildungseinheit 8 „Wissen“ kann je nach Themenschwerpunkt in den einzelnen Halbjahren auch unterschiedlich sein.

5.1.2 Klausuren

Vorgaben zur Anzahl der Klausuren sowie zur Gewichtung dieser im Verhältnis zur Fachpraxis finden sich bezüglich der allgemeinbildenden Gymnasien im [Facherlass](#). Die gestellten Aufgaben müssen alle Anforderungsbereiche abdecken. Der Schwerpunkt der zu erbringenden Leistung liegt im Anforderungsbereich II. Orientierung bieten die einheitlichen Prüfungsanforderungen der Kultusministerkonferenz. Entsprechend sollten auch in den Kurshalbjahren für die Formulierung von Klausuraufgaben die vorgegebenen [Operatoren](#) verwendet werden.

5.2 Vorbereitung der praktischen Abiturprüfung

5.2.1 Zeitrahmen

Die praktische Abiturprüfung findet für die Prüflinge grundsätzlich an zwei Tagen statt. Grundsätzlich werden an einem Tag die Individualsportarten, am anderen Tag die Sportarten durchgeführt. Die Prüfungen der einzelnen Disziplinen in den jeweiligen Individualsportarten müssen mit angemessenen Pausen durchgeführt werden.

5.2.2 Prüfungskommission / Fachausschuss

Jede Prüfung wird von einer oder einem Prüfungsvorsitzenden geleitet. Die Prüfungskommission konstituiert sich aus Fachlehrkraft, Vorsitzende bzw. Vorsitzender und Protokollantin bzw. Protokollant. Der Fachausschuss / die Kommission ist für die Notenfindung verantwortlich. Jede Fachlehrkraft muss bei der Prüfung anwesend sein, insofern ein Prüfling ihres Kurses an der Prüfung beteiligt ist.

5.2.3 Prüfungstermine und Prüfungsplan

Der Prüfungszeitraum wird durch die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Regierungspräsidien grundsätzlich bis spätestens **Ende Dezember** des laufenden Schuljahres festgelegt. In Abstimmung mit der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden wird ein detaillierter Prüfungsplan erstellt, der den Schülerinnen

und Schülern ebenfalls bekannt gegeben wird. Bei Beruflichen Gymnasien gelten die Regelungen der BGVO.

5.2.4 Meldung der Prüflinge

Die Prüflinge entscheiden sich im Vorfeld für die Inhaltsbereiche sowie die jeweiligen Disziplinen / Geräte / Spiele, in denen sie sich prüfen lassen möchten. Die Wahl wird dem / der Prüfungsvorsitzenden, soweit nicht vom jeweiligen Regierungspräsidium anders festgelegt, **spätestens fünf Wochen vor dem ersten Prüfungstag mitgeteilt**. Spätere Änderungen sind nur im Ausnahmefall (z. B. Verletzung) und nach Rücksprache mit dem / der Vorsitzenden möglich. Für die Meldung ist das Meldetool des jeweiligen Regierungspräsidiums zu verwenden.

5.2.5 Formulare/Vordrucke für die praktische Prüfung (GT, TGD)

Die [Formulare/Vordrucke](#) für die Übungszusammenstellungen in Tanzen, Gestalten, Darstellen und Gerätturnen müssen fünf Schultage vor dem ersten Prüfungstag bei dem oder der Vorsitzenden eingehen.

5.2.6 Wettkampfstätten, Spielleitungen und Regelwerk

Die aktuellen Regeln und (Wettkampf-)Bestimmungen der Sportarten bzw. deren Disziplinen, die von den jeweiligen Fachverbänden formuliert werden (Ausnahmen sind in den Vorgaben für die fachpraktische Prüfung angeführt), sind für Wettkampfstätten, Spielleitungen und Regelwerk maßgebend. Es gelten die (Wettkampf-)Bestimmungen der Sportfachverbände bzw. die Bestimmungen für die Jugendklassen U19. Eine Reservierung der Anlagen durch die verantwortliche Sportlehrkraft vor Ort ist obligatorisch. Die Prüfung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Näheres regelt die AGVO bzw. BGVO. Das Nutzen digitaler Mobilgeräte (insbesondere mit Kopfhörer) ist den Schülerinnen und Schülern untersagt. Für die Spiele sind im Vorfeld geeignete Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter einzuteilen, insbesondere auch Kolleginnen und Kollegen der Sportfachschaften der beteiligten Schulen.

5.2.7 Mannschaftszusammensetzungen

Ergänzungsspielerinnen und Ergänzungsspieler müssen einer der an der Prüfung beteiligten Schulen angehören. Trikots mit Nummerierung oder Nummernleibchen sind für die Sportspielprüfungen notwendig.

6. Vorgaben für die fachpraktische Prüfung

Für die Durchführung der Abiturprüfung ab 2023 nach der Verordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport über die **Jahrgangsstufen**, sowie die **Abiturprüfung** an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform (AGVO) und Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe gilt Folgendes: Abiturprüfungen im Fach Sport erfordern grundsätzlich eine fachpraktische Prüfung, zudem wird im Leistungsfach eine schriftliche und im Basisfach eine mündliche Prüfung durchgeführt. Für die Beruflichen Gymnasien sind ab 2024 Abiturprüfungen im Pflichtfach Sport als 5. Prüfungsfach (mündliche Prüfung) möglich (BGVO).

6.1 Allgemeine Hinweise

6.1.1 Witterungsbedingungen

Über eine witterungsbedingte Verlegung (bspw. Unterbrechung im Fall von Gewitter, Starkregen oder Hagelschauer) von Prüfungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Fachausschusses.

6.1.2 Unterbrechungen

Die einzelnen Disziplinen der Mehrkämpfe im Bereich Leichtathletik, Schwimmen, „Tanzen, Gestalten, Darstellen“ und Gerätturnen müssen jeweils mit angemessenen Pausen durchgeführt werden. Alle Prüfungsteile eines Inhaltsbereichs sind grundsätzlich an einem Tag durchzuführen.

6.1.3 Digitale Endgeräte

Die Nutzung digitaler Mobilgeräte (insbesondere mit Kopfhörer) ist Schülerinnen und Schülern während der gesamten Prüfung untersagt.

6.1.4 Verletzungen

Bei verletzungsbedingtem Abbruch der fachpraktischen Prüfung ist der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses noch am Tag des Prüfungsabbruchs (in begründeten Ausnahmefällen spätestens am nächsten Tag) ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt.

Prüfungsleistungen gelten mit dem Abschluss eines **kompletten** Teilbereichs der fachpraktischen Prüfung als erbracht. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen bleiben in diesem Falle bei einem verletzungsbedingten Abbruch bestehen.

Teilbereiche der fachpraktischen Prüfung sind in diesem Sinne

- die Prüfung in einem Inhaltsbereich mit quantitativer Bezugsnorm
- die Prüfung in einem Inhaltsbereich mit qualitativer Bezugsnorm
- die Prüfung im Bereich Spielen

Im Falle eines Nachtermins sind deshalb alle Prüfungsteile der nicht abgeschlossenen Teilbereiche zu wiederholen. Nach der Genesung wird über die Fachlehrerin oder den Fachlehrer mit der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses ein neuer Prüfungstermin vereinbart. Dem Prüfling ist eine angemessene Zeit der Vorbereitung auf die Prüfung zu gewähren. Die endgültige Entscheidung über das Gesamtergebnis der Prüfung wird während der Verletzung bzw. Krankheit ausgesetzt.

6.1.5 Nachtermin

Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer ist verpflichtet, nach der Gesundheitsmeldung des Prüflings auf die zuständige Prüfungsvorsitzende bzw. den zuständigen Prüfungsvorsitzenden zuzugehen und einen Nachtermin zu vereinbaren. Auch beim Nachtermin muss zwischen den einzelnen Disziplinen der Leistungsüberprüfung auf angemessene Pausen geachtet werden.

6.2 Hinweise zu den Prüfungen in den verschiedenen Inhaltsbereichen

Sofern durch diese Vorgaben keine Regelungen für die Durchführung der Prüfung getroffen werden – insbesondere bei der Reihenfolge der einzelnen Teile der Mehrkämpfe, bei Wiederholungen oder weiteren Versuchen in einzelnen Disziplinen – bestimmt die oder der Vorsitzende des Fachausschusses den Inhalt und den Verlauf der Prüfung.

Sofern durch diese Vorgaben keine Angaben zu den Prüfungen in den Inhaltsbereichen bzw. deren Disziplinen gemacht werden, gelten die allgemeinen (Wettkampf-)Bestimmungen der Sportfachverbände bzw. die Bestimmungen für die Jugendklassen U19.

Die Prüfungsleistungen / die erreichten Punktzahlen sind über die [Wertungstabellen](#) zu ermitteln.

6.2.1 Laufen, Springen, Werfen (Leichtathletik)

Die Prüflinge wählen entsprechend ihres Wahlentscheids drei Disziplinen aus drei verschiedenen Disziplingruppen (Erstwahl) oder eine Disziplin (Zweitwahl) aus. Die Ergebnisse der einzelnen Teildisziplinen werden gleich gewichtet. Laufen, Springen, Werfen wird in vier Disziplingruppen eingeteilt. Einen Überblick gibt die nachstehende Tabelle.

Tabelle 9 Disziplingruppen Laufen, Springen, Werfen

	Disziplingruppen			
	Kurzstreckenlauf	Sprung	Wurf / Stoß	Mittelstrecke
Schüler	100 m 200 m 110 m Hürden (Hürdenhöhe 99 cm)	Weitsprung Hochsprung	Kugel (6 kg) Diskus (1,75 kg) Speer (800 g)	3000 m
Schülerinnen	100 m 200 m 100 m Hürden (Hürdenhöhe 84 cm)	Weitsprung Hochsprung	Kugel (4 kg) Diskus (1 kg) Speer (600 g)	3000 m

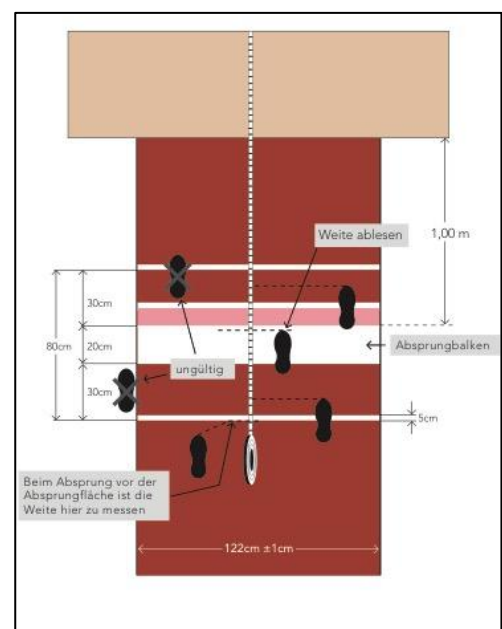
Hochsprung

Hochsprung kann auch in der Halle ausgetragen werden. Die aufzulegenden Höhen sind in den [Wertungstabellen](#) dargestellt.

Weitsprung

Der Prüfling springt aus einer mit zwei Linien markierten 80 cm langen Absprungzone ab (siehe Abbildung 1). Sie ist mit gut sichtbaren 5 cm breiten Linien zu begrenzen. Die Anfangslinie ist in die 80 cm einzubeziehen, die Abschlusslinie nicht. Innerhalb dieser Zone wird die Weite ab dem Punkt des Absprungs (Fußspitze) gemessen. Springt ein Prüfling *vor* der Zone ab, wird vom Beginn der Zone gemessen, ein Absprung *hinter* der Zone wird als ungültig gewertet.

Abbildung 1 Zone Weitsprung



Diskuswurf

Das Diskuswerfen darf nur aus einem Ring mit entsprechender Sicherheitsvorrichtung erfolgen.

Kugel

Ein Stoß ist ungültig, wenn die Anlage nicht regelgerecht verlassen wird. Der Stoß ist auch dann als ungültig zu werten, wenn er nicht eindeutig als solcher zu erkennen ist (zum Beispiel, wenn die Kugel geworfen wird).

Sprint und Mittelstreckenlauf

Begeht ein Prüfling seinen zweiten Fehlstart in einer Disziplin, führt dies zur Disqualifikation und ist mit 0 NP zu werten.

Die in den [Wertungstabellen](#) angegebenen Zeiten beziehen sich auf Handmessung mit digitalen Stoppuhren. Wird eine elektronische Zeitmessanlage verwendet, werden von der dabei gemessenen Zeit 0,24 Sek. (die mittlere Reaktionszeit) abgezogen. Die in Hundertstelsekunden gemessene Zeit wird immer auf die nächste Zehntelsekunde aufgerundet (Beispiel: 12,23 Sekunden ergibt 12,3 Sekunden) und entsprechend der Wertungstabelle in Notenpunkte umgerechnet. Die Höchstpunktzahl der Wertungstabelle darf nicht überschritten werden. Smartphones zur Zeitmessung sind nicht erlaubt. Zur Feststellung der Reihenfolge des Zieleinlaufs ist der Einsatz einer App als Ergänzung zur Handmessung möglich.

Die Ergebnisse der einzelnen Teildisziplinen werden gleich gewichtet.

Anzahl der Versuche

- Beim Kurzstreckenlauf hat jeder Prüfling einen Versuch.
- Bei der Disziplin Weitsprung sowie bei der Disziplin Gruppe Wurf / Stoß wird der beste von drei Versuchen gewertet.
- Beim Hochsprung wird die höchste übersprungene Höhe gewertet. Dabei haben die Prüflinge nach drei aufeinanderfolgenden Fehlversuchen – ohne Rücksicht auf die Sprunghöhe, bei der diese Fehlversuche geschehen sind – das Recht auf weitere Versuche verwirkt.

Ermittlung der Wertungspunkte

Um die entsprechenden Punkte aus der [Wertungstabelle](#) zu erhalten, muss die angegebene Zeit bzw. Weite/Höhe erreicht werden.

6.2.2 Bewegen im Wasser (Schwimmen)

Im Schwimmen müssen in Abhängigkeit des Wahlentscheids von den folgenden Distanzen zwei (Erstwahl) oder eine (Zweitwahl) gewählt werden.

Tabelle 10 Distanzen und Schwimmstile Bewegen im Wasser

Distanz	50 m	100 m	200 m	800 m
Schwimmstil	<ul style="list-style-type: none">• Brust• Rücken• Delphin• Freistil	Lagen (jeweils 25 m Delphin, Rücken, Brust, Kraul)	<ul style="list-style-type: none">• Brust• Rücken• Delphin• Freistil	Freistil

Wählt ein Prüfling im Falle einer Erstwahl zwei Distanzen aus 50 m, 200 m und 800 m, müssen zwei unterschiedliche Schwimmstile gewählt werden. Die Ergebnisse der einzelnen Teildisziplinen werden gleich gewichtet.

Beispiel:

Distanz 1: 50 m, Schwimmstil Freistil

Distanz 2: 200 m, Schwimmstil Brust

Hinweis:

Freistil bedeutet, dass die Schwimmerin bzw. der Schwimmer in einem so bezeichneten Wettkampf jede Schwimmart schwimmen darf.

Delphinschwimmen

Eine Brustbeinbewegung ist nicht regelkonform, führt zur Disqualifikation und wird mit 0 NP bewertet.

Brustschwimmen

Ein unsauberer Schwimmstil (z. B. Schere, Spitzfuß) führt zu einem Abzug von 3 Notenpunkten. Dies gilt auch für die Brustlage beim 100m-Lagenschwimmen.

Wenden

Beim Delphin- und Brustschwimmen muss sowohl der Wandkontakt bei der Wende als auch der Zielanschlag mit beiden Händen gleichzeitig erfolgen.

Fehlerhafte Wenden führen zu einem Abzug von 3 Notenpunkten.

Erfolgt der Zielanschlag nicht mit beiden Händen gleichzeitig, wird die Zeitmessung erst beendet, wenn sich beide Hände an der Wand befinden.

Während fehlerhaftes Wenden zu einem einmaligen Abzug (von 3 Notenpunkten) führt, kann es bei der Kombination aus fehlerhaftem Wenden und unsauberem Schwimmstil zu einer Summation der Abzüge kommen. Damit kann sich gegebenenfalls ein Abzug von 6 Notenpunkten ergeben.

Fehlstart

Begeht ein Prüfling seinen zweiten Fehlstart in einer Disziplin, führt dies zur Disqualifikation und ist mit 0 NP zu werten.

Ermittlung der Wertungspunkte

Die in den [Wertungstabellen](#) angegebenen Zeiten beziehen sich auf Handmessung mit digitalen Stoppuhren. Wird eine elektronische Zeitmessanlage verwendet, werden von der dabei gemessenen Zeit 0,24 Sek. (die mittlere Reaktionszeit) abgezogen. Die in Hundertstelsekunden gemessene Zeit wird immer auf die nächste Zehntelsekunde aufgerundet (Beispiel: 50,42 Sekunden ergibt 50,5 Sekunden) und entsprechend der Wertungstabelle in Notenpunkte umgerechnet. Die Höchstpunktzahl der Wertungstabelle darf nicht überschritten werden. Smartphones zur Zeitmessung sind nicht erlaubt. Zur Feststellung der Reihenfolge des Zieleinlaufs ist der Einsatz einer App als Ergänzung zur Handmessung möglich.

6.2.3 Bewegen an Geräten (Gerätturnen)

Die Prüflinge wählen entsprechend ihres Wahlentscheids zwei Geräte (Erstwahl) oder ein Gerät (Zweitwahl) aus.

Es stehen folgende Geräte zur Wahl:

Tabelle 11 Wahlmöglichkeiten, Bewegen an Geräten

Schülerinnen		Schüler	
Sprung	Von zwei Versuchen wird der bessere gewertet, dabei können verschiedene Sprünge gezeigt werden.	Sprung	Von zwei Versuchen wird der bessere gewertet, dabei können verschiedene Sprünge gezeigt werden.
Boden	Eine Übung besteht aus maximal sechs zu wertenden Teilen. Sie beinhaltet mindestens ein akrobatisches und mindestens ein nichtakrobatisches Element.	Boden	Eine Übung besteht aus maximal sechs zu wertenden Teilen. Sie beinhaltet mindestens ein akrobatisches und mindestens ein nichtakrobatisches Element.
Stufenbarren/ Reck (kopfhoch)	Eine Übung besteht aus maximal sechs zu wertenden Teilen, davon einem Angang, verschiedenen Elementen am Gerät und einem Abgang.	Reck	Eine Übung besteht aus maximal sechs zu wertenden Teilen, davon einem Angang, verschiedenen Elementen am Gerät und einem Abgang.
Schwebebalken (1.10m)	Eine Übung besteht aus maximal acht zu wertenden Teilen, davon einem Angang, verschiedenen Elementen am Gerät und einem Abgang.	Barren	

Zusammenstellung der Übung und Dokumentation

Die Wertungspunkte für die Übungsteile des Gerätturnens sind aus den [Elementekatalog Gerätturnen](#) (Elemente Gerätturnen männlich/weiblich) zu entnehmen.

Die Prüflinge stellen ihre Übung auf Grundlage dieser Wertungstabelle zusammen. Der Gesamtablauf der Übungen ist auf einem [Formular / Vordruck](#) festzuhalten und der/dem Vorsitzenden fünf Schultage vor Beginn der Prüfung über die jeweilige Sportlehrkraft zuzuleiten.

Ermittlung der Wertungspunkte

Zur Ermittlung der Gesamtwertigkeit der Übung werden die Wertigkeiten der verschiedenen Elemente addiert. Übersteigt die Summe der gewählten Übungsteile 15 Punkte, beträgt der Ausgangswert der Übung dennoch 15 Punkte. Alle Übungsteile, wie auch sich wiederholende Elemente, werden bei der Bewertung berücksichtigt. Notwendig werdende Abzüge der einzelnen Übungsteile erfolgen dann vom Ausgangswert 15 Punkte.

Es können bei der Bewertung der Übung halbe Punkte vergeben werden.

Werden zwei Geräte geturnt, werden die Ergebnisse an den einzelnen Geräten gleich gewichtet. Es wird nicht gerundet.

Beim Sprung sind zwei Versuche (ggf. verschiedenartige Sprünge) möglich, von denen der Bessere gewertet wird. Bei den anderen Geräten ist nur ein Versuch gestattet.

Bewertungskriterien

In der Prüfung werden von der Gesamtwertigkeit der Übung Punkte für die technischen Fehler und Ausführungsfehler abgezogen. In die Bewertung gehen ebenfalls der Bewegungsfluss und der Gesamteindruck der Übung mit ein. Kriterien zur Bewertung der einzelnen Elemente sind den [Bewertungskriterien / Bewertungshilfen](#) für das Gerättturnen zu entnehmen.

Allgemeine Bewertungshinweise

Für einen Zwischenschwung* werden jeweils 0,5 Notenpunkte, für das Verlassen des Gerätes (Sturz) 1 Notenpunkt abgezogen. Als Zwischenschwung gilt, wenn ein Vor- und Rückschwung (oder umgekehrt) ohne ein Element geturnt wird. Kein Abzug gibt es aber zum Beispiel, wenn nach einer Stemme rückwärts am Barren ein Vorschwung und dann die Drehhocke angeschlossen wird.

Beim Bodenturnen ist eine Sprunghilfe beim Salto nicht gestattet. Geturnt wird auf einer Mattenbahn (mind. 12 x 2m). Die Benutzung eines Sprungbodens ist erlaubt, allerdings müssen entsprechende Elemente dann deutlich höher ausgeführt werden. Nicht zugelassen ist die Benutzung eines Air Tracks.

Zur Ausnutzung der Mattenbahn (Probleme mit der Raumaufteilung) sind zusätzliche Drehungen und Schritte abzugsfrei erlaubt. Für Landungen sind keine Weichboden- oder Niedersprungmatten zugelassen.

Zum Aufgang an Balken und Barren ist ein Sprungbrett erlaubt.

Eine Hilfestellung ist nicht erlaubt. Auf Wunsch des Schülers oder der Schülerin kann eine Sicherheitsstellung zugelassen werden. Bei deren Eingreifen gilt das Element als nicht geturnt.

6.2.4 Tanzen, Gestalten, Darstellen

Die Prüflinge wählen entsprechend ihres Wahlentscheids zwei Disziplinen (Erstwahl) oder eine Disziplin (Zweitwahl) aus.

Disziplin 1: Übung mit Pflichtsequenzen und/oder

Disziplin 2: Gestaltung

Die Ergebnisse der einzelnen Teildisziplinen werden gleich gewichtet.

Disziplin 1: Übung mit Pflichtsequenzen

Für die Übung mit Pflichtsequenzen ist eines der folgenden sechs Handgeräte zu wählen:

Tabelle 12 Handgeräte, Gruppen und Vorgaben Tanzen, Gestalten, Darstellen

Gymnastikseil:	entsprechend der Körpergröße des Prüflings; die Verwendung eines Rope Skipping Seils (Speed Rope) ist nicht zulässig
Gymnastikreifen:	80 - 90 cm Durchmesser
Gymnastikball:	18 - 20 cm Durchmesser
Gymnastikband:	6 m Länge
Hanteln:	ohne Schlaufen; Gewicht pro Hantel mindestens 1 kg bei Schülerinnen, mindestens 2 kg bei Schülern
Springender Medizinball	mindestens 2 kg; beim kräftigen, beidhändigen Prellen vor dem Körper muss der Ball bis über Kopfhöhe springen

Präsentationsform

Die Übung muss als Einzeldarbietung präsentiert werden.

Zusammenstellung der Übung

Der Prüfling erstellt eine Übung auf der Grundlage der [Pflichtsequenzen](#) des gewählten Geräts, indem er diese in beliebiger Reihenfolge platziert und mit Verbindungselementen (gymnastische Grundformen und gerätespezifische Techniken) verknüpft. Die Pflichtsequenzen dürfen weder verändert noch unterbrochen werden.

Grundsätzlich kann jede Pflichtsequenz gegengleich ausgeführt werden.

Dauer der Übung

Die Übung mit Pflichtsequenzen muss auf Musik (frei wählbar) präsentiert werden und dauert zwischen 45 und 120 Sek. Die Musik darf ausgeblendet werden. Sollte die Zeit unterschritten werden, erfolgt ein Abzug von 3 NP.

Grundfläche

Die zur Verfügung stehende Fläche beträgt 12 m x 12 m. Das gewählte Gerät bestimmt die Möglichkeiten der Raumausnutzung.

Dokumentation

Der Gesamttablauf (Reihenfolge der Pflichtsequenzen mit Angabe der Nummer und der jeweiligen Überschrift/Bezeichnung, Verbindungselemente, Raumwege) ist stichwortartig und in chronologischer Reihenfolge auf einem [Formular / Vordruck](#) festzuhalten und der oder dem Vorsitzenden fünf Schultage vor Beginn der Prüfung über die jeweilige Sportlehrkraft zuzuleiten.

Ermittlung der Wertungspunkte

Die Übung mit Pflichtsequenzen kann mit maximal 15 NP bewertet werden. Es können halbe Punkte vergeben werden. Jede Pflichtsequenz wird nur einmal gewertet. Die Auslassung einer Pflichtsequenz führt zu einem Abzug von 3 NP.

Ein zweiter Versuch ist zulässig, wenn eine sinnvolle Beendigung und Bewertung der Übung durch „höhere Gewalt“, wie z.B. Abbruch der Musik, nicht möglich ist. Darüber entscheidet der oder die Prüfungsvorsitzende. Wird ein zweiter Versuch gewährt, ist ausschließlich dieser Versuch zu werten.

Disziplin 2: Gestaltung

Präsentationsform

Die Gestaltung muss als Einzeldarbietung präsentiert werden.

Zusammenstellung der Gestaltung

Der Prüfling erarbeitet auf der Grundlage der frei wählbaren Musik eigenständig eine tänzerische Bewegungsfolge, z. B. Modern Dance, Hip-Hop, Break Dance, Jump Style. Verschiedene Tanzstile können kombiniert werden. Es ist möglich, ein Objekt in vorheriger Rücksprache mit der Prüfungsvorsitzenden

bzw. dem Prüfungsvorsitzenden in die Gestaltung einzubinden. Die unter „Bewertungskriterien“ aufgeführten qualitativen Bewegungsmerkmale sind zu berücksichtigen.

Auswahl eines Objekts

In Disziplin 2 darf nicht das gleiche bzw. ein gleichartiges Gerät wie in Disziplin 1 verwendet werden.

Beispiel 1:

Wurde der Gymnastikball in Disziplin 1 gewählt, so ist die Verwendung eines Basketballs in Disziplin 2 nicht gestattet.

Beispiel 2:

Wurde das Gymnastikseil in Disziplin 1 gewählt, so ist die Verwendung eines Speed Rope in Disziplin 2 nicht möglich.

Dauer der Gestaltung

Die Dauer der Gestaltung liegt zwischen 1:30 und 2:00 Minuten. Die Musik darf ausgeblendet werden. Sollte die Zeit unterschritten werden, erfolgt ein Abzug von 3 NP.

Grundfläche

Die zur Verfügung stehende Fläche beträgt 12 m x 12 m.

Dokumentation

Die Raumwege sowie die Bewegungsabfolgen sind stichwortartig und in chronologischer Reihenfolge auf einem [Formular / Vordruck](#) festzuhalten und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden über die jeweilige Sportlehrkraft fünf Schultage vor Beginn der Prüfung zuzuleiten.

Ermittlung der Wertungspunkte

Die Gestaltung kann mit maximal 15 NP bewertet werden. Es können halbe Punkte vergeben werden. Ein zweiter Versuch ist zulässig, wenn eine sinnvolle Beendigung und Bewertung der Übung durch „höhere Gewalt“, wie z.B. Abbruch der Musik, nicht möglich ist. Darüber entscheidet der oder die Prüfungsvorsitzende. Wird ein zweiter Versuch gewährt, ist ausschließlich dieser Versuch zu werten.

6.2.5 Allgemeine Bestimmungen zu den Spielen

In der Prüfung der Spiele soll innerhalb des gewählten Sportspiels eine spezifische Spielfähigkeit nachgewiesen werden. Technische Fertigkeiten und taktische Fähigkeiten werden daher grundsätzlich im regelgerechten Spiel und in spielnahen Situationen überprüft. Um eine angemessene Beurteilung zu ermöglichen, werden sowohl die Individualtaktik, die Gruppentaktik und die Mannschaftstaktik bei der Notenfindung berücksichtigt. Dabei sollten die Prüflinge auf verschiedenen Positionen und in verschiedenen Rollen beobachtet werden. Die Überprüfung der individual- und gruppentaktischen Fähigkeiten erfolgt zusammen, da die Aufgabe eindeutige Beobachtungsschwerpunkte aus beiden Bereichen beinhaltet.

Sofern durch diesen Erlass keine Angaben zu den Modalitäten / Regeln der Spielformen gemacht werden, sollte eine Orientierung an den gängigen Formaten der Verbände erfolgen (zum Beispiel Streetball- oder 3x3-Regeln im Basketball).

Die Gesamtheit der ausgewählten Beobachtungsschwerpunkte muss eine repräsentative Überprüfung der Spielfähigkeit gewährleisten. Grundlage hierfür sind die [Bewertungskriterien](#). Falls erforderlich, kann die Beherrschung spiel-spezifischer Fertigkeiten durch Übungsformen überprüft werden. Die Entscheidung darüber trifft die oder der Vorsitzende des Fachausschusses. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel getrennt geprüft. **Die Aufgabenstellungen und Beurteilungskriterien sind jedoch für beide gleich.** Geschlechtsspezifische Unterschiede (Dynamik der Ausführungen) sind zu berücksichtigen. Die Dauer des regelgerechten Spiels richtet sich nach der Anzahl der Prüflinge und soll mindestens 2 x 10 Minuten betragen. Das Spiel muss von einem Schiedsrichter geleitet werden.


6.2.6 Spielen: Basketball

Ballgröße

Mädchen 6, Jungen 7

Organisationsrahmen

Individual-/Gruppentaktik/Technik

Spelform 3:3 auf einen Korb (halbes Basketballfeld)
 Das Diagramm zeigt ein halbes Basketballfeld in Grautönen. Ein Korb ist am oberen Rand positioniert. Sechs Spieler sind durch farbige Kreise mit den Buchstaben 'W' (Weiß) und 'S' (Schwarz) markiert. Drei weiße Spieler sind auf dem Feld verteilt, während drei schwarze Spieler in der Nähe des Korbes positioniert sind. Ein orangefarbener Kreis, der den Ball darstellt, befindet sich in der Hand eines der schwarzen Spieler.
Spelfeld halbes Basketballfeld
Abwehrverhalten Mann-Mann-Verteidigung, aktive Verteidigung am Ballbesitzer und im Passweg

Mannschaftstaktik

Spelform 5:5 auf zwei Körbe (ganzes Basketballspielfeld)
Spelfeld Ganzes Basketballfeld
Abwehrverhalten Mann-Mann-Verteidigung, aktive Verteidigung am Ballbesitzer und im Passweg


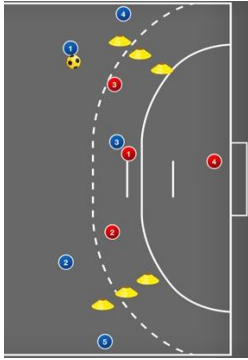

6.2.7 Spielen: Handball

Ballgröße

Mädchen 2, Jungen 3

Organisationsrahmen

Individual-/Gruppentaktik/Technik

Spielform 3:3+2 oder 4:4+2 je eine neutrale Anspielerin bzw. ein neutraler Anspieler auf den Außenpositionen auf ein Tor mit Torhüterin bzw. Torhüter		
3:3+2 ohne Kreisläufer/ -in	3:3+2 mit Kreisläufer/ -in	4:4+2 mit Kreisläufer/ -in
		
Spielfeld halbes Handballfeld mit markiertem Mittelsektor		
Abwehrverhalten - offensiv - ballorientiert		

Mannschaftstaktik

Spielform 7:7 einschließlich Torhüterin bzw. Torhüter auf zwei Tore
Spielfeld ganzes Handballspielfeld
Abwehrverhalten - offensiv - ballorientiert

6.2.8 Spielen: Fußball

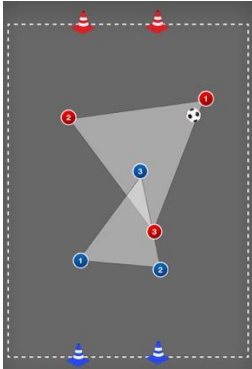
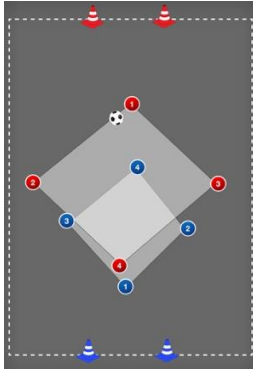
Die Fußballprüfung findet im Freien statt. Nur im Ausnahmefall (z. B. Starkregen, Gewitter) ist ein Spiel in der Halle möglich.

Ballgröße

Jungen und Mädchen 5

Organisationsrahmen

Individual-/Gruppentaktik/Technik

Spielform 3:3 / 4:4 auf 2 x 2 Stangen- bzw. Hütchentore (2 m) auf der langen Seite oder 3:3 / 4:4 auf zwei Stangen- bzw. Hütchentore (3 bis 4 m) auf der kurzen Seite (siehe Abbildung)	
3:3 	4:4 
Spielfeld ca. 15 m x 25 m	
Abwehrverhalten <ul style="list-style-type: none">- ballorientiertes Ballgewinnspiel- aktives Abwehrverhalten mit Pressing und Gegenpressing	

Mannschaftstaktik

Spielform <ul style="list-style-type: none">- Draußen: 7:7 oder 8:8- Halle: 5:5 (nur im Ausnahmefall) jeweils einschließlich Torspielerin bzw. Torspieler
Spielfeld <ul style="list-style-type: none">- Im Spiel 7 gegen 7: Spielfeld quer über eine Fußballfeldhälfte (E-Jugend)- Im Spiel 8 gegen 8: Spielfeld längs von Strafraum zu Strafraum (D-Jugend)- Im Spiel 5 gegen 5: Handballfeld
Abwehrverhalten <ul style="list-style-type: none">- ballorientiertes Ballgewinnspiel in verschiedenen Zonen- aktives Abwehrverhalten mit situativen Pressing und Gegenpressing

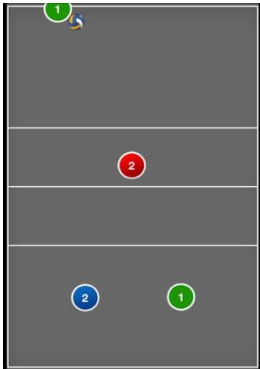
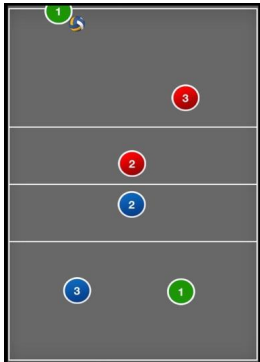
6.2.9 Spielen: Volleyball

Ballgröße

Mädchen und Jungen 5

Organisationsrahmen

Individual-/Gruppentaktik/Technik

Spelform 2 mit 2 im Übergang zum 2 gegen 2 oder 3 mit 3 im Übergang zum 3 gegen 3	
Spiefeld - Spielfeld: 8 m x 8 m - Netzhöhe: Mädchen: 2,20 m, Jungen: 2,38 m	
2:2 	3:3 
Abwehrverhalten - im 3:3 mit Block	

Mannschaftstaktik

Spelform 4:4
Spiefeld - Spielfeld: 8 m x 8 m - Netzhöhe: Mädchen: 2,20 m, Jungen: 2,38 m
Abwehrverhalten - mit Block

6.3 Sportarten des Wahlbereichs im Abitur

6.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Schulen können über das zuständige Regierungspräsidium Abteilung 7 in einer Sportart des Wahlbereichs die Abiturprüfung beantragen. Eine Genehmigung erfolgt über das Kultusministerium.

6.3.2 Bedingungen

Die beantragte Wahlsportart muss sich für die schulische Prüfung eignen. Zudem muss für diese Sportart ein Anforderungsprofil sowie Bewertungskriterien für eine mögliche fachpraktische Abiturprüfung (vergleichbar mit den Bewertungskriterien zu den acht Kernsportarten) vorliegen.

Die Sportart muss ab Klasse 8 bzw. ab der Eingangsklasse bei beruflichen Gymnasien regelmäßig an der Schule unterrichtet werden und einen regionalen Schwerpunkt (strukturell verankerte Zusammenarbeit mit leistungssporttragenden Vereinen oder Vereinen mit herausragenden Konzepten in der Jugendarbeit – Nachweis über Schulcurriculum) bilden.

Die Lehrkräfte der Sportfachschaft müssen die fachlichen Voraussetzungen zur Vermittlung der Inhalte und zur Abnahme der Prüfung erfüllen, um den spiralcurricular aufgebauten Unterricht sicherzustellen. Als fachliche Voraussetzungen der Lehrkraft gelten die Ausbildung als Schwerpunktsportart im Studium, eine Übungsleiter- sowie Trainerausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation in dieser Sportart. Ebenso können Lehrkräfte über zentrale oder regionale Fortbildungsmaßnahmen entsprechend qualifiziert werden.

Die Schule hat ihr schulinternes Fachcurriculum für das Fach Sport ab Klassenstufe 8 vorzulegen. In diesem muss sich die Zusammenarbeit mit einem Verein in der beantragten Wahlsportart widerspiegeln (siehe oben). Berufliche Gymnasien haben dies ab der Eingangsklasse vorzulegen.

Eine Genehmigung zur Durchführung einer Wahlsportart im Rahmen der Abiturprüfung erfolgt zeitlich begrenzt für fünf Abiturjahrgänge. Anschließend hat die Schule erneut den Nachweis über die oben geforderten Voraussetzungen entsprechend des Genehmigungsverfahrens zu erbringen. Dieser Nachweis muss spätestens zum Eintritt eines weiteren Abiturjahrgangs in die Qualifikationsphase der Oberstufe vorliegen. Die Genehmigung wird dann gegebenenfalls um weitere 5 Abiturjahrgänge verlängert.

6.3.3 Bewertungskriterien

Für genehmigte Wahlsportarten liegen ebenfalls einheitliche [Bewertungskriterien](#) vor. Bei Leistungsfeststellungen in den entsprechenden Sportarten in den vier Halbjahren der Qualifikationsphase sind diese angemessen zu berücksichtigen.

6.4 Schülerinnen und Schüler mit körperlicher Beeinträchtigung

Schülerinnen und Schüler mit körperlicher Beeinträchtigung können auf rechtzeitigen Antrag (spätestens ein halbes Jahr vor Eintritt in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe) und nach Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ggf. am benoteten Sportunterricht der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und an der fachpraktischen Abiturprüfung im Fach Sport teilnehmen. Voraussetzung hierfür ist unter anderem eine Klassifizierung der jeweiligen Schülerin bzw. des jeweiligen Schülers in den Behindertensportarten. Hierzu ist im Einzelfall über die Sportreferentin bzw. den Sportreferenten des zuständigen Regierungspräsidiums Kontakt aufzunehmen.

7. Landessportpreis

Der Landessportpreis des Kultusministeriums und des Landessportverbandes Baden-Württemberg e.V. (LSV) besteht aus einer Urkunde sowie einem Sachpreis.

Den Preis können nur Schülerinnen und Schüler des Leistungsfachs Sport erhalten. Sie müssen hierzu in der schriftlichen Abiturprüfung des Faches Sport, bestehend aus Klausur und fachpraktischer Prüfung, 15 Notenpunkte erreichen (Endnote). Die Leistungen der vier Halbjahre der Jahrgangsstufen spielen hierfür keine Rolle.

Tabelle 13 Anforderungen Landessportpreis

	Beispiel 1	Beispiel 2	Beispiel 3	Beispiel 4	Beispiel 5
Klausur im Abitur	15 NP	15 NP	14 NP	15 NP	13 NP
Fachpraktische Prüfung	15 NP	14 NP	15 NP	13 NP	15 NP
Endnote	15 NP	15 NP	15 NP	14 NP	14 NP
Landessportpreis	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein

Die Schulleitungen erhalten jährlich ein Schreiben zum Landessportpreis mit Informationen zum aktuellen Meldeverfahren.